

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis-Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 25.09.2019

Aktenzeichen: SGV 05/2019

Urteil

im Verfahren

gegen den Spieler X, Verein A

wegen unsportlichen Verhaltens

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 25.09.2019

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Gerhard Eilers, Wackersdorf

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X wird freigesprochen.**

- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband.**

A. Tatbestand

Der Beschuldigte ist Spieler und Funktionsträger beim Verein A. Darüber hinaus hat er eine weitere ehrenamtliche Funktion im BTTV.

Der Spieler wurde bereits mit Urteil vom 19.01.2017 wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO zu einer Sperre von 2 Monaten für den Einzelspielbetrieb und mit Urteil vom 16.10.2017 erneut wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO zu einer Sperre von 4 Monaten für den gesamten Spielbetrieb (Einzelspielbetrieb und Mannschaftsspielbetrieb) verurteilt.

Nunmehr wurde der Bayerische Tischtennis-Verband erneut über mehrere Vorfälle bezüglich des Beschuldigten X im Rahmen der Turnierserie Bavarian TT-Race vom Zeugen Y am 01.07.2019 informiert. Daraufhin erstattete der Bayerische Tischtennis-Verband am 02.07.2019 Anzeige gegen den Beschuldigten Y.

Im Einzelnen soll es sich um folgende Vorfälle gehandelt haben:

Juni 2019, 1. Turnier:

X soll nach einem Einzel, das er verloren hat, seinem Gegner den Handschlag verweigert haben. Während dieser Partie soll sich X dermaßen lautstark aufgeregt haben, dass sich andere Spieler während ihrer Spiele gestört fühlten.

Juni 2019, 2. Turnier:

In der Partie zwischen dem Zeugen Y und dem Beschuldigten X soll dieser dem Zeugen Y vorgeworfen haben, einen Ball mit dem Finger gespielt und sich dafür nicht entschuldigt zu haben. Die Antwort des Zeugen Y, dass er besagten Ball mit der Mitte der Belagfläche geblockt habe, habe der Beschuldigte nicht wahrhaben wollen. Darüber habe sich der Beschuldigte nach der Partie lautstark ausgelassen. Daraufhin habe ihm der Zeuge Y erneut mitgeteilt, dass er den Ball korrekt gespielt

habe. Hierbei habe sich eine Diskussion zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen Y entwickelt, die die anderen Spieler in ihren Partien gestört habe.

Juni 2019, 3. Turnier:

Der Beschuldigte soll sich bei Satzverlängerungen bzw. Netz- oder Kantenbällen im Spiel gegen den Zeugen Y erneut über Punkte für diesen lautstark aufgeregt sowie seinen Schläger auf Tisch, ins Netz und zu Boden geworfen haben.

Als er eine weitere Partie in fünf Sätzen verloren und sich nach dem Spiel mit einem anderen Teilnehmer unterhalten habe, solle er leicht gegen die vor ihm stehende Tasche des Zeugen Y getreten haben. In dieser Situation habe ihn dieser nicht darauf angesprochen, sondern abgewartet, ob dies ein zweites Mal passiere.

Der Beschuldigte gab hierzu im Wesentlichen folgende Stellungnahme ab:

1. Turnier

Das Turnier wurde in zwei abgegrenzten Hallenhälften zu je vier Tischen durchgeführt. Die drei anderen Partien (u.a. die von Spieler Y) waren längst beendet, als ich erst den dritten von vier Sätzen begonnen hatte. Es verwundert mich schon sehr, dass der Ankläger (Anmerkung: gemeint ist der Zeuge Y) mein Verhalten anprangert, obwohl er zu diesem Zeitpunkt diese Nebenhalle schon längst verlassen hatte! Da mein Gegner nicht zuletzt wegen mindestens einem Dutzend Netz- und Kantenbällen nach 4:10 noch 15:13 gewann ohne sich auch nur ein einziges Mal zu entschuldigen, verzichtete ich bei Spielende darauf, ihm dafür auch noch aktiv zu gratulieren. Als ich das nach Turnierende nachholen wollte, hatte er das Gelände leider schon verlassen. Mir ist aber nicht bewusst, dass ein ausgebliebener Handschlag eine strafbare Handlung darstellt, vielmehr empfand ich seine fortwährend ausgebliebene Entschuldigung als unsportlich. Er hebt sich damit auch von der ganz großen Masse der Spieler negativ ab.

2. Turnier

Ich kann bestätigen, dass es gegen Ende des zweiten Satzes eine kurze Debatte gab, ob Fingerberührung oder nicht. Da diese aber kurz und völlig leise ablief, war sicher niemand außer mir selbst (siehe Satz drei mit 3:11) dadurch gestört.

Nach dem Spiel hat Y SELBST das Thema nochmal aufgegriffen. Ich habe ihn mit den Worten abgewimmelt das es für mich keine Rolle mehr spielt, ob eine Fingerberührung im Spiel war oder nicht, denn das Spiel ist ohnehin verloren und sein Schlag war so oder so regelkonform.

Auch durch den Disput nach dem Spiel, der wieder kurz und leise ablief, war niemand in der Halle gestört.

3. Turnier

In der Verlängerung des zweiten Satzes kam es zu einem Netzroller meines Gegners. Beim Versuch diesen zurückzuspielen habe ich im Reflex EINMAL meinen Schläger losgelassen, der daraufhin kurz vor dem Netz zum liegen kam. Das stellt für mich aber keineswegs eine zu beanstandende Situation dar.

Genauso ein kurzer Aufschrei nach einem vergebenen Matchball in Satz fünf kommt während eines Turniers hundert Mal vor. Da es die letzte Partie war, die beendet wurde, gibt es sicher eine Reihe von Zeugen, die bestätigen können, dass das Spiel unter völlig normalen Begleitumständen und sportlich fair abgelaufen ist.

Die Tasche des Zeugen Y habe ich nicht getreten. Zum einen ist die Halle so groß, dass die Taschen mindestens 5 Meter von den Spieltischen entfernt standen, und zum anderen habe ich keine Ahnung welche Tasche dem Spieler Y gehört und es interessiert mich auch nicht. Es kommt bei mir auch nicht sehr glaubwürdig rüber, dass er es angeblich erst still beobachtet ohne gleich einzuschreiten.

4. Turnier

Wie es der Zufall will, führte mich das Los wieder mit Spieler Y zusammen.

Im Spiel selbst hatte ich eine 2:1 / 8:5 Führung, bevor mich Y wieder in einen unnötigen Disput verwickelte wer Aufschlag hat. Sein Ziel damit das ganze Spiel zu drehen, hatte er wieder mal erreicht, obwohl er viel weniger Punkte hat wie ich.

Am 13.08.2019 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 30.08.2019. Der Beschuldigte äußerte sich am 30.08.2019.

B. Entscheidungsgründe

Die Anzeige ist zulässig aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 RVStO.
2. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich, da es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung handelt, § 14 Abs. 5 RVStO.
3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Begründetheit

1. Der Beschuldigte war in dubio pro reo freizusprechen.

Der Beschuldigte bestreitet in seiner Stellungnahme vom 30.08.2019 sich erneut unsportlich verhalten zu haben. Das von ihm dargestellte Verhalten grenzt zwar teilweise erneut an unsportliches Verhalten (z.B. Handschlag verweigern), stellt aber noch kein strafbares unsportliches Verhalten dar.

Die vom Zeugen Y dargestellte Schilderung des Verhaltens des Beschuldigten bei einzelnen Turnieren der Turnierserie Bavarian TT-Race würde zwar zum Teil ein unsportliches strafbares Verhalten darstellen (z.B. Tasche treten), allerdings sind die Schilderungen durchaus nebulös formuliert und es wurden keinerlei Zeugen, die sich beispielsweise durch das Verhalten des Beschuldigten gestört fühlten – trotz Aufforderung zur Benennung weiterer Zeugen - benannt.

Dem Sportgericht ist zwar aufgrund der zwei Vorverurteilungen des Beschuldigten bewusst, dass diesem unsportliches strafbares Verhalten grundsätzlich nicht wesensfremd ist. Wird ein Beschuldigter aber beim Bayerischen Tischtennis-Verband angeschwärzt, müssen zumindest eindeutige Sachverhalte geschildert und nicht lediglich ausgeführt werden, dass sich einige andere Spieler (welche genau?) durch das Verhalten des Beschuldigten gestört fühlten. Eine Verurteilung kann nur auf einen Sachverhalt gestützt werden, der sich auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zugetragen hat. Die vom Zeugen Y geschilderten und vom Beschuldigten relativierten bzw. zum Teil bestrittenen Sachverhalte wurden jedoch größtenteils mit Belastungseifer dargestellt, ohne weitere konkrete Zeugen zu benennen. Das Sportgericht des Verbandes vermag deshalb nicht zu beurteilen, ob und wenn ja, in welcher Intensität sich die unterschiedlich geschilderten Sachverhalte tatsächlich zugetragen haben und ob etwaige unsportliche Handlungen erneut die Grenze zum strafbaren Handeln überschritten haben.

Da sich die vom Zeugen Y geschilderten und vom Beschuldigten dargestellten Sachverhalte zum Teil durchaus noch im Bereich der zulässigen Emotionen während eines Wettkampfs befinden (z.B. Aufschrei nach einem vergebenen Matchball), hat das Gericht vorliegend den Beschuldigten aus Mangel an Beweisen freizusprechen.

Nichtsdestotrotz sollte auch dieses Verfahren dem Beschuldigten eine Lehre sein, dass er weiterhin auf sein sportliches Verhalten zu achten und etwaige negative Emotionen in den Griff zu bekommen hat, da ihm ansonsten weitere Verfahren vor dem Sportgericht des Verbandes drohen, die bei konkreteren Schilderungen mit etwaigen Zeugenbenennungen nicht erneut mit einem Freispruch enden werden. Zudem sollte sich der

Beschuldigte durchaus die Frage stellen, ob negative Emotionen – wenn auch gegen sich selbst – für ihn und sein Spiel förderlich sind und ob er nicht auch hieran dringend arbeiten sollte.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Gerhard Eilers
Beisitzer

gez.
Max Zizler
Beisitzer

(...)